542 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Außenpolitischen Ausschusses

über den Bericht des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten namens der Bundesregierung an den Nationalrat betreffend Punkt 13 des Südtirol-Operationskalenders (III-77 der Beilagen)

Im gegenständlichen Bericht werden seitens des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten ua. folgende Feststellungen getroffen:

„Italien hat in einer dem österreichischen Botschafter in Rom am 22. April 1992 übergebenen Note die Erfüllung der 1969 zwischen den Außenministern Waldheim und Moro vereinbarten Paketbestimmungen mitgeteilt. Der Empfang dieser Note wurde österreicherseits durch eine Antwortnote, die am selben Tag dem italienischen Botschafter in Wien übergeben wurde, bestätigt.

In der der italienischen Note beigeschlossenen Liste der Durchführungsmaßnahmen wird festgestellt, daß alle verpflichtenden Maßnahmen durch Italien erfüllt worden sind. Hinsichtlich jener Maßnahmen, die laut „Paket" lediglich Gegenstand einer Prüfung seitens der Regierung sein werden, äußert sich die italienische Regierung dahin gehend, daß sie „anläßlich von oder bei geplanten Vorkehrungen genereller Art oder bei der Lösung von Einzelfällen diese (Paketbestimmungen) ihrer Entscheidung zugrundegelegt hat."

Eine Prüfung der italienischen Notifikation in formeller Hinsicht hat ergeben, daß tatsächlich für alle verpflichtenden Paketmaßnahmen italienischerseits Durchführungsakte gesetzt worden sind. Eine Aussage, inwieweit diese Maßnahmen auch tatsächlich wirksam sind, bedarf einer eingehenden Untersuchung. In der am 9. Juni 1988 vom Nationalrat aus Anlaß der parlamentarischen Zustimmung zum sogenannten IGH-Vertrag verabschiedeten Entschließung heißt es dazu: „Die Bundesregierung wird darüber hinaus ersucht, vor dem Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem oben erwähnten Vertrag die Durchführung des „Südtirol-Pakets" im Einvernehmen mit den Vertretern Südtirols auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und dem Nationalrat über das Ergebnis dieser Prüfung zum ehestmöglichen Zeitpunkt — jedenfalls vor Abgabe der Streitbeendigungserklärung — Bericht zu erstatten." In der Entschließung des Nationalrates vom 1. Dezember 1988 betreffend die Entwicklung in Südtirol heißt es ferner: „Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten wird ersucht, die Beurteilung der Erfüllung des Autonomiepakets unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung des Pariser Abkommens vorzunehmen und dem Nationalrat zu berichten." Ich beabsichtigte selbstverständlich, dieser Entschließung des Nationalrats nachzukommen.

Zum Zwecke dieser Prüfungen habe ich eine Expertengruppe eingesetzt, deren Gutachten in einem weiteren Bericht von mir der Bundesregierung zur Kenntnis gebracht werden wird. Aus Zeitgründen könnte es allenfalls notwendig werden — ungeachtet einer gleichzeitigen Befassung der Bundesregierung — dieses Gutachten dem Nationalrat oder einem für die Behandlung eingesetzten Ausschuß so zeitig zuzuleiten, daß dort eine eingehende Behandlung innerhalb der gegebenen Frist möglich sein wird.

Mit der Übergabe der italienischen Note vom 22. April dieses Jahres wurde ein weiterer Schritt des Operationskalenders gesetzt. Für die Streitbeilegung ist in Punkt 13 dieses Kalenders eine Frist von 50 Tagen nach Notifizierung der Erfüllung des Pakets vorgesehen. Vor Abgabe der Streitbeilegungserklärung ist der Austausch der Ratifikationsurkunden zum IGH-Vertrag vorgesehen."

Der Außenpolitische Ausschuß hat den gegenständlichen Bericht erstmals in seiner Sitzung am 14. Mai 1992 in Verhandlung genommen und nach Berichterstattung durch den Abgeordneten

Steinbach einstimmig beschlossen, zur weiteren Vorberatung einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Hilde Hawlicek, Dr. Jankowitsch als Obmann, DDr. Niederwieser, Schieder und Steinbach, seitens der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Khol als Obmannstellvertreter, Ing. Kowald, Dipl.-Vw. Dr. Lackner und Dipl.-Vw. Dr. Lukesch, seitens der Freiheitlichen Partei die Abgeordneten Dr. Frischenschlager als Schriftführer und Ing. Meischberger sowie seitens des Klubs der Grün-Alternativen die Abgeordnete Mag. Marijana Grandits angehörten.

Der Unterausschuß beschäftigte sich in fünf Arbeitssitzungen mit der gegenständlichen Materie. Den Verhandlungen wurden Experten beigezogen, und zwar in der Sitzung vom 25. Mai 1992 Sektionschef Gerhart Holzinger (Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst), seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten Botschafter Dr. Helmut Türk und Gesandter Dr. Michael Breisky, Hofrat Dr. Robert Giesmann (Amt der Tiroler Landesregierung) sowie Abgeordneter zum Nationalrat a. D. Univ.-Prof. Dr. Felix Ermacora. Darüber hinaus lag dem Unterausschuß ein von Univ.-Prof. Dr. Franz Matscher erstelltes Gutachten vor.

In der Sitzung vom 26. Mai 1992 wurden die im Südtiroler Landtag vertretenen demokratischen Parteien eingeladen, ihre Standpunkte zu beziehen. Im Zuge dieses Hearing wurden Vertreter des Partitito Democratico della sinistra, der Sozialistischen Partei Italiens, der Grün-Alternativen, der Union für Südtirol sowie der Democrazia Cristiana und der Südtiroler Volkspartei vom Ausschuß gehört.

Zu Beginn der Sitzung des Außenpolitischen Ausschusses am 2. Juni 1992, an der auch der Präsident des Nationalrates mit beratender Stimme teilnahm,
schusses, Abgeordneter Dr. Jankowitsch, über das Ergebnis der Beratungen.

An der sich daran anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Khol, Ing. Meischberger, Dr. Ofner, DDr. Niederwieser, Dipl.-Vw. Dr. Lackner, Mag. Gudenus, Mag. Marijana Grandits, Dipl.-Vw. Dr. Lukesch, Dr. Hilde Hawlicek und der Ausschußobmann, Abgeordneter Schieder, sowie der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Mock.

Die Abgeordneten Dr. Jankowitsch, Dr. Khol, Mag. Marijana Grandits, Schieder, Dipl.-Vw. Dr. Lukesch, DDr. Niederwieser, Dr. Lackner, Dr. Hilde Hawlicek, Ing. Kowald, Steinbach und Genossen brachten einen Entschließungsantrag ein, der wie folgt begründet war:

I.

Im Jahre 1918 wurde Südtirol von Österreich getrennt und das Land Tirol geteilt. Nun ist die Zeit gekommen, nach jahrzehntelangem Verhandeln zwischen Österreich und Italien aus der Grenze in europäischem Geist einen Ort der Begegnung werden zu lassen. So kann die Teilung im Geiste des europäischen Regionalismus überwunden werden.

II.

Am 10. Oktober 1920 ratifizierte das italienische Parlament die Annexion Südtirols an Italien. Damit begann eines der schmerzlichsten Kapitel in der Geschichte Südtirols, das nach fast 600jähriger Zugehörigkeit zu Österreich vom Vaterland abgetrennt und gegen den Willen seiner Bevölkerung in einen fremden Staat einverleibt wurde. Die Südtiroler verloren damals nicht nur ihr Vaterland, sondern in den folgenden Jahren auch ihre Freiheit, ihre Menschenrechte, darunter das Recht auf den Gebrauch der eigenen Muttersprache. Den Höhepunkt dieser Entwicklung bildete das 1939 zwischen Hitler und Mussolini abgeschlossene Abkommen zur Umsiedlung der Südtiroler, das einen Todesmarsch einleiten sollte.

Die Neuordnung Europas nach 1945 brachte eine Chance zur Rückgliederung Südtirols nach Österreich, die beiderseits der Brenner-Grenze von der politischen Führung und der Bevölkerung nachdrücklich unterstützt wurde. Obwohl sich 156.000 Südtiroler für die Wiedervereinigung ihrer Heimat mit Österreich ausgesprochen hatten, wurde das Selbstbestimmungsrecht, das die Südtiroler in einer Volksabstimmung ausüben wollten, von den alliierten Mächten am 1. Mai 1946 verweigert.

Das sodann am 5. September 1946 in Paris abgeschlossene sogenannte Gruber-de Gasperi-Abkommen sieht für die deutschsprachigen Bewohner der Provinz Bozen und der benachbarten zweisprachigen Gemeinden der Provinz Trient besondere Maßnahmen zum Schutze ihrer Eigenart und ihrer kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung vor. Diesen Bevölkerungsgruppen wird auch die Ausübung einer autonomen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt für den Bereich ihrer Gebiete zuerkannt.

Italien hat in der Folge in der verfassungsgebenden Versammlung die Grenzen des autonomen Gebietes erweitert und die Autonomie auf die ganze Provinz Trient ausgedehnt.

Die mangelhafte Durch
Vertrages durch Italien veranlaßte Osterreich 1960 zur Befassung der Vereinten Nationen mit diesem

schwerwiegenden politischen und rechtlichen Problem. In zwei Resolutionen der UN-Generalversammlung von 1960 und 1961 werden Österreich und Italien zur Wiederaufnahme von Verhandlungen zwecks Beilegung der Streitigkeit über die Auslegung des Pariser Vertrages aufgefordert. Diesem Mandat sind die beiden Streitteile 1969 durch Einigung über ein Paket von 137 Maßnahmen zugunsten Südtirols und über einen Operationskalender zur Durchführung und Absicherung dieser Maßnahmen nachgekommen. Der sogenannte IGH-Vertrag ist eine österreichisch-italienische Vereinbarung, die auch den Pariser Vertrag und seine Durchführung der Rechtssprechung des Internationalen Gerichtshofes unterwirft.

Anläßlich der parlamentarischen Behandlung des IGH-Vertrages hat der Nationalrat am 9. Juni 1988 die Bundesregierung ersucht, vor dem Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem oben erwähnten Vertrag die Durchführung des Südtirol-Pakets im Einvernehmen mit den Vertretern Südtirols auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und dem Nationalrat über das Ergebnis dieser Prüfung zum ehestmöglichen Zeitpunkt — jedenfalls vor Abgabe der Streitbeilegungserklärung — Bericht zu erstatten. Weiters hat der Nationalrat in seiner Entschließung vom 1. Dezember 1988 den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ua. ersucht, die Beurte der Erfüllung des Autonomiepakets unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung des Pariser Abkommens vorzunehmen und darüber dem Nationalrat zu berichten.

Am 22. April 1992 hat Italien in einer dem österreichischen Botschafter in Rom übergebenen Note die Erfüllung der 1969 zwischen den Außenministern Waldheim und Moro vereinbarten Paketbestimmungen mitgeteilt. Dieser Note, deren Empfang österreichischerseits durch eine am selben Tag dem italienischen Botschafter in Wien übergebenen Note bestätigt wurde, waren

— Stenographische Protokolle der Sitzungen der Abgeordnetenkammer vom 30. und 31. Jänner sowie 1. Februar 1992
— Text der von Ministerpräsident Andreotti am 30. Jänner 1992 vor dem Parlament gehaltenen Rede (die Aussagen zu Südtirol enthält)
— Liste der Durchführungsakte betreffend die Maßnahmen zugunsten der Südtiroler Bevölkerungsgruppen, denen das italienische Parlament im Dezember 1969 zugestimmt hatte
— Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol 1972
— Finanzregelung 1988

angeschlossen.

In ihrem ersten Absatz nimmt die Note vom 22. April auf den Operationskalender Bezug und verweist auf die Rede von Ministerpräsident Andreotti vom 30. Jänner 1992, in der betont wird, daß Änderungen von Autonomiemaßnahmen nur im Einvernehmen mit den Volksgruppen erfolgen

derzeit in Geltung befindliche verfassungsgesetzliche Autonomiestatut, mit welchem die weitestgehende Verwirklichung der Autonomie und der Zielsetzung des Schutzes der deutschsprachigen Minderheit, wie sie im Pariser Vertrag enthalten ist, sichergestellt wird. Schließlich verweist die italienische Note auch auf den Minderheitenschutz im Rahmen der KSZE und bezeichnet auch dessen Überprüfungsmechanismen ausdrücklich als für Südtirol anwendbar.

In den parlamentarischen Beratungen auf der Grundlage des Berichtes des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten namens der Bundesregierung an den Nationalrat betreffend Punkt 13 des Südtirol-Operationskalenders vom 6. Mai 1992 hat der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ferner am 25. Mai einen Bericht über die Durchführung des Südtirol-Pakets übermittelt, in welchem die Paketmaßnahmen dargestellt werden und eine eingehende Bewertung dieser Maßnahmen enthalten ist. Den Beratungen lag ferner die Resolution der Landesversammlung der Südtiroler Volkspartei vom 30. Mai 1992 zugrunde, in der — ebenfalls nach eingehenden Bewertungen der italienischen Paketbestimmungen — die Abgabe der Streitbeilegungserklärung mit überwältigender Mehrheit empfohlen wurde.

Bei der Abstimmung hat der Außenpolitische Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

Der Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Jankowitsch, Dr. Khol, Mag. Marijana Grandits, Schieder, Dipl.-Vw. Dr. Lukesch, DDr. Niederwieser, Dr. Lackner, Dr. Hilde Hawlicek, Ing. Kowald, Steinbach und Genossen wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Ausschußobmann gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. den Bericht des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten namens der Bundesregierung betreffend Punkt 13 des Südtirol-Operationskalenders (III-77 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen,
2. die beigedruckte Entschließung annehmen.

Wien, 1992 06 02

Schieder
Berichterstatter

Schieder
Obmann

%

Entschließung

1. Der Nationalrat hat die nachstehenden Dokumente zur Durchführung des Südtirolpakets zur Kenntnis genommen:

— Den Bericht des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten namens der Bundesregierung an den Nationalrat vom 6. Mai 1992 betreffend Punkt 13 des Südtirol-Operationskalenders.
— Den Bericht des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten über die Durchführung des Südtirolpakets vom 25. Mai 1992.
— Die Resolution der Landesversammlung der Südtiroler Volkspartei in Meran vom 30. Mai 1992.

2. In Kenntnis dieser Dokumente und als Ergebnis der vom Nationalrat durchgeführten Anhörung von Experten und Vertretern demokratischer Parteien des Südtiroler Landtages stellt der Nationalrat fest, daß das 1969 zwischen Österreich und Italien vereinbarte Paket von Maßnahmen zugunsten der österreichischen Volksgruppe in Italien derart als erfüllt anzusehen ist, daß Südtirol heute in seinem ethnischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bestand gesichert ist. Südtirol hat heute einen guten Weg in die Zukunft.

3. Der Nationalrat stellt fest, daß die gedeihliche Entwicklung der österreichischen Volksgruppe in Italien in den letzten Jahren in enger Korrelation zur Verbesserung der österreichisch-italienischen Beziehungen in ihrer Gesamtheit gestanden ist. Der Nationalrat begrüßt die Bemühungen zu mehrsprachigem Zusammenleben, interkulturellem Austausch bei Erhaltung der kulturellen Identität jeder Volksgruppe, großzügiger Rücksichtnahme auf die „anderen" und ersucht die Bundesregierung, diese Bestrebungen zu fördern, im Bewußtsein, daß eine gemeinsame Verantwortung aller Volksgruppen für Südtirol ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Paketbestimmungen sein wird.

4. Der Nationalrat stellt fest, daß es seine schon wiederholt zum Ausdruck gebrachte Auffassung ist, daß die Paketmaßnahmen Akte in Ausführung des Pariser Vertrages sind. Im Hinblick auf diesen Charakter der Paketmaßnahmen bekräftigt der Nationalrat die Aussage des Außenpolitischen Ausschusses des Nationalrates vom 1. Oktober 1946, daß der Pariser Vertrag keinen Verzicht auf die Selbstbestimmung Südtirols bedeutet.

5. Der Nationalrat vertritt die Auffassung, daß die bevorstehende Beilegung der Streitigkeit über die Auslegung des Pariser Vertrages sich — über den rechtlichen Bereich hinaus — auf alle Aspekte beziehen sollte, die mit dieser Streitigkeit in einem politischen Zusammenhang gestanden sind.

Die Bundesregierung wird daher ersucht, der italienischen Regierung in geeigneter Weise mitzuteilen, daß Österreich im Sinne der von Außenminister Moro am 30. November 1969 in Kopenhagen gegebenen Zusage davon ausgeht, daß strafrechtliche und zivilrechtliche Verfolgungshandlungen Italiens gegen Südtirolaktivisten noch vor Abschluß eines Nachbarschaftsvertrages gemäß Punkt 18 des Operationskalenders eingestellt werden. Dazu gehört auch die Abschaffung der „Schwarzen Listen", die Einstellung und Abolierung anhängiger Strafverfahren einschließlich von Fahndungsmaßnahmen sowie der Versuche auf die weitere Eintreibung von Prozeßkosten.

6. Die Bundesregierung wird ersucht, gegenüber einer allfälligen Aushöhlung der Autonomie Südtirols wachsam zu sein, auch angesichts der in Italien in Aussicht gestellten Verfassungsreform, und gegebenenfalls alle politischen und völkerrechtlichen Mittel zum Schutze der autonomen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt Südtirols einzusetzen. In diesem Zusammenhang nimmt der Nationalrat vom italienischen Gesetzesdekret vom 16. März 1992, Nr. 266, Kenntnis, das bei vollständiger Anwendung geeignet sein könnte, solche Akte des

italienischen Zentralstaates hintanzuhalten. Die Bundesregierung wird ersucht, die Bestrebungen der Südtiroler zur Einschränkung dieses Instrumentes bis zu seinem völligen Abbau weiterhin kraftvoll zu unterstützen.

In diesem Sinne wird die Bundesregierung ersucht, die derzeit vor dem italienischen Verfassungsgerichtshof anhängigen Beschwerden Südtirols gegen Akte der AKB bzw. der Ersatzvornahme mit Aufmerksamkeit zu verfolgen.

7. In Anerkennung der Erfahrungen, die im Bereich der Europäischen Integration sowie des Minderheitenschutzes gewonnen werden konnten und die Wichtigkeit des Subsidiaritätsprinzips auch in staatsrechtlicher Hinsicht bestätigen, wird die Bundesregierung ersucht, gegenüber Italien für eine Weiterentwicklung der autonomen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt Südtirols einzutreten.

8. Der Nationalrat ist überzeugt, daß die Beendigung des Streites vor den Vereinten Nationen über die Rechte der österreichischen Volksgruppe in Italien im europäischen Geist einen wichtigen Beitrag zur kulturellen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Zusammenarbeit der beiden Landesteile Nord- und Südtirol bildet.

9. Das Ziel der Europäischen Union und des im Maastrichter Vertrag zum Ausdruck kommenden Subsidiaritätsprinzips der Einrichtung und Stärkung von Regionen verdient die Unterstützung der gesamten Bundesregierung. Im Sinne dieses europäischen Regionalismus wird die Bundesregierung ersucht, die Tiroler Landeseinheit mit dem Ziele eines gemeinsamen Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsraumes durch alle geeigneten Maßnahmen auf dem Gebiet von Bildung, Ausbildung, Berufsausbildung, Wissenschaft, Kulturförderung im Geiste der europäischen Einigung zu unterstützen.

10. Der Nationalrat begrüßt, daß die Verwirklichung des Pakets und die diesbezügliche Notifizierung durch Italien in der Note vom 22. April 1992 auch dazu geführt hat, den Volksgruppenschutz, der den in Südtirol ansässigen Ladinern gewährt wurde, völkerrechtlich abzusichern. Die Bundesregierung wird ersucht, auch weiterhin dafür einzutreten, daß die Rechte des Pakets voll auf die Ladiner angewendet werden. In gleicher Weise wird die Bundesregierung ersucht, auch dafür einzutreten, daß den deutschsprachigen Sprachinseln in der Autonomen Provinz Trient diejenigen Rechte gewährt werden, die der Pariser Vertrag in seinem Artikel 1 und den Akten seiner Durchführung für diese Gemeinden vorsieht.

11. Die Bundesregierung wird ersucht, ehestmöglich Verhandlungen mit Italien über den Abschluß eines Vertrags über gute Nachbarschaft gemäß Punkt 18 des Operationskalenders aufzunehmen. Dieser soll insbesondere die Institutionalisierung eines umfassenden politischen Dialogs und einen flexiblen, leicht handhabbaren Streitbeilegungsmechnismus vorsehen. Die Bundesregierung wird ferner ersucht, im Einvernehmen mit Italien alle Schritte zu unternehmen, die geeignet sind, Bestand und Entwicklung der österreichischen Volksgruppe auch im Rahmen der Europäischen Union abzusichern. In diesem Zusammenhang wird die Bundesregierung weiters ersucht, sich für die weitestgehende Anwendbarkeit der „Madrider Konvention" für die regionale Zusammenarbeit sowie die an den Bedürfnissen und Interessen der örtlichen Bevölkerung orientierte Neugestaltung des Accordinos einzusetzen und schließlich dem Gedanken des „Europa der Regionen" jede Unterstützung angedeihen zu lassen.

12. Unter Beachtung dieser Erwägung wird die Bundesregierung daher ersucht, gegenüber der italienischen Regierung die Schlußerklärung gemäß Punkt 13 des Operationskalenders abzugeben.